



**Bundesamt
für Sicherheit in der
Informationstechnik**

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Postfach 20 03 63, 53133 Bonn

Herrn
Andre Meister
netzpolitik.org
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Bundesamt für Sicherheit in
der Informationstechnik
Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

TEL +49 (0) 228 99 9582-0
FAX +49 (0) 228 99 9582-5400

Referat-B21@bsi.bund.de
<https://www.bsi.bund.de>

Betreff: Auskunft nach dem IFG

Bezug: Ihre Anträge vom 21.11.2014
Aktenzeichen: B21-010 03 05/001
Datum: 19.12.2014
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Meister,

in Ihren Anfragen vom 21.11.2014 auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie, unter Bezugnahme auf die Berichterstattung von „tagesschau.de“, die unter <http://www.tagesschau.de/ausland/snowden-vodafone-101.html> einsehbar ist, um Informationszugang bezüglich:

1. Der „Auskünfte der Netzbetreiber in Deutschland, ob womöglich Daten ins Ausland abgeleitet werden, wie berichtet in <http://www.tagesschau.de/ausland/snowden-vodafone-101.html>“; und
2. Dem Schreiben aus dem Jahr 2013, aus dem in oben genannter Berichterstattung zitiert wird.

UST-ID/VAT-No: DE 811329482

KONTOVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken, Konto: 590 010 20, BLZ: 590 000 00,
IBAN: DE8159000000059001020, BIC: MARKDEF1590

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn



Seite 2 von 3

Bezüglich Ihrer o.g. Anfragen ergeht folgender

Bescheid:

Ihr Informationszugang wird bezüglich beider Anträge abgelehnt.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht unter anderem der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Dieser Ausnahmetatbestand liegt vor, da die von Ihnen begehrten Informationen als geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Erkenntnisse im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Informationen dürfen damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen.

Die Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass Ihrer Anträge nochmals überprüft und wird aufrechterhalten. Die Kenntnisnahme der angeforderten Informationen durch Unbefugte könnte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig oder schädlich sein, da aus ihrem Bekanntwerden sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure unter anderem Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und Arbeitsmethoden des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ziehen könnten.

Daneben besteht ein Anspruch auf Informationszugang auch im Hinblick auf § 3 Nr. 7 IFG nicht, da die von Ihnen begehrten Informationen vertraulich von Dritten übermittelt wurden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist als zentrale IT-Sicherheitsbehörde des Bundes für eine effektive Aufgabenwahrnehmung auf die Zusammenarbeit und die Übermittlung von vertraulichen Informationen, insbesondere auch von Telekommunikationsunternehmen, angewiesen.



Seite 3 von 3

Schließlich handelt es sich bezüglich der unter Ziffer 1. angeforderten Informationen zum Teil um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, weshalb der Informationszugang hierzu auch auf Grundlage von § 6 IFG zu versagen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, Widerspruch erhoben werden.

Ich bedaure, Ihnen keine Auskunft geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Schmidt